

Fragen der Länder an das BMAS

Übertragung der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Reha) auf die Agentur für Arbeit

Allgemeines/Finanzierung

1. Berechnung der Einsparungen aus der Aufgabenverlagerung (erreicht werden müssen 900 Mio Euro) – bitte konkrete Summen nennen

BMAS: Die Mittel der Jobcenter für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden ab 2025 um 900 Millionen Euro gegenüber der früheren Finanzplanung abgesenkt. Das entspricht den Ausgaben für FbW und Reha. Diese werden künftig aus dem Haushalt der BA getragen.

2. Die JC sollen für laufende FbW bis zum Vertragsende weiter zuständig bleiben – umfasst das auch die Finanzierung?

BMAS: Die Kostentragung für die laufenden Maßnahmen geht zum 1. Januar 2025 auf die BA über. Die Ausfinanzierung der zum Übergangszeitpunkt laufenden Maßnahmen erfolgt jedoch noch durch die Jobcenter. Der Änderungsantrag zum Haushaltsfinanzierungsgesetz sieht daher vor, dass die Jobcenter zu Jahresbeginn einen pauschalen Ausgleichsbetrag von der BA erhalten, der diese Kosten ausgleichen soll.

3. Wenn ja, wie wird das bei der Absenkung des EGT-Budgets berücksichtigt?

BMAS: Die Mittel der Jobcenter werden ab 2025 um 900 Millionen Euro gegenüber der früheren Finanzplanung abgesenkt. Parallel erhalten sie den pauschalen Ausgleichsbetrag von der BA, der ihre Kosten für die Ausfinanzierung von Maßnahmen ausgleicht. Im Ergebnis führt dies zu einer Entlastung der Jobcenter von den Kosten beim Neugeschäft sowie bei den Fortführungsmaßnahmen im Bereich FbW und Reha.

4. Werden ausreichend Mittel für FbW- und Reha-Maßnahmen für die deutlich größere Fallzahl zur Verfügung stehen?

BMAS: Die exakte Veranschlagung der benötigten Mittel im BA-Haushalt erfolgt bedarfsgerecht durch die BA in den Aufstellungsverfahren für künftige BA-Haushalte, also erstmals im Herbst 2024 für den BA-Haushalt 2025.

5. Übergangsregelung für laufende Maßnahmen: Werden auch laufende Fälle von der BA übernommen? Soll es bei der Zahlung einer pauschalen Ablösesumme der BA an die JC zu Beginn des Jahres 2025 bleiben oder wäre es nicht besser und möglich, dass die BA dem Bund monatlich nachträglich die Ausgaben für auszufinanzierende Maßnahmen erstattet? Wer übernimmt die Abwicklung der FbWs/Rehas, die bereits vor dem 01.01.2025 bewilligt wurden? Aus welchem Budget werden diese bezahlt? Wie erfolgt ggf. die Übergabe der bereits laufenden FbWs/Rehas aus der Fachsoftware an die BA?

BMAS: Über den § 66a SGB II - neu- wird klargestellt, dass § 66 SGB II auch für den Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den JC auf die AA gilt. Die nachgehende Vertragsabrechnung und -abwicklung verbleibt bei den JC. Die BA zahlt einen Gesamtbetrag zu Jahresbeginn an den Bund, der die Kosten der JC für die auszufinanzierenden Maßnahmen ausgleichen soll. Eine monatlich nachträgliche Erstattung würde eine monatliche Kenntnis der Buchungsergebnisse bei den Positionen FbW/Reha im BMAS voraussetzen. Dies ist jedoch insbesondere für die zKT nicht der Fall. Die pauschale Ausgleichszahlung ist demgegenüber ein gangbarer Weg und zudem

für alle Beteiligten wesentlich verwaltungssärmer als der Gegenvorschlag einer Spitzabrechnung. Zudem wird eine Vorfinanzierung durch die JC damit vermieden. Da laufende Maßnahmen in der Verantwortung der JC zu Ende geführt werden, ist eine Übergabe dieser Maßnahmen nicht erforderlich. Diese Lösung ist sehr verwaltungsökonomisch und belastet die JC nicht mit weiterer Verwaltungsarbeit.

6. Wie sollen die zusätzlichen Aufgaben bei den AA personell bewältigt werden (insbesondere, wenn kein Personalübergang geplant ist)?

BMAS: Für die Umsetzung der Maßnahmen für FbW und Rehabilitation durch die Agenturen für Arbeit wurden vor dem Hintergrund der Haushaltswahrheit und -klarheit bereits in den BA-Haushalt 2024 568 Stellen eingebracht. Die Stellen und die dafür benötigten Mittel sind bis zum Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und einer detaillierten Umsetzungsplanung gesperrt. Der BA-Haushalt soll am 13. Dezember 2023 durch die Bundesregierung genehmigt werden und am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Schnittstellen

Zeitpunkt der Übergabe

7. Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Übergabe an die BA?
Wenn der Kunde eine Qualifizierung beantragt?
Wenn das JC eine Potentialanalyse mit dem Bedarf Qualifikation erstellt hat?
Wenn das JC bereits den Bildungswunsch vereinbart hat?

BMAS: Die Übergabe an die BA erfolgt zeitnah, nachdem das JC einen Weiterbildungsbedarf für eine FbW ermittelt hat. Wird ein Reha-Bedarf erkannt, dann wirken die JC wie bisher auf eine Antragstellung beim zuständigen Reha-Träger hin.

8. Was heißt in diesem Kontext „Weiterbildungsbedarf erkennen“?

BMAS: Bei der Erstellung einer Integrationsstrategie, die mit der/dem ELB im Kooperationsplan niedergeschrieben wird, erfasst das JC im Rahmen der Potenzialanalyse die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Werden in diesem Zusammenhang Weiterbildungsbedarfe identifiziert, verweist das JC den oder die ELB zur weiteren Beratung an die AA. Vorschläge für Übergabeprozesse werden zeitnah unter Einbindung von Praktikerinnen und Praktiker aus den AA, gE und zKT erarbeitet.

Zuständigkeit

9. Wie können Unklarheiten und Unsicherheiten über Zuständigkeiten seitens der Kundinnen und Kunden vermieden werden?

BMAS: Bis 1. Januar 2025 sollen die lokalen Schnittstellen zwischen den AA und JC abgestimmt sein. Die ELB werden durch die JC in den Beratungsgesprächen und ggf. darüber hinaus (bspw. Merkblätter) informiert.

10. Ist die BA für alle Bestandteile der Förderung der beruflichen Weiterbildung zuständig? Oder ist die BA nur für abschlussorientierte FbW's zuständig? Welche Inhalte soll die Beratung der BA in Bezug auf FbW umfassen und wie grenzt sich diese Beratung zur Beratung der JC und der ganzheitlichen Betreuung ab?

BMAS: Die AA werden für alle FbW-Maßnahmen, unabhängig von deren Dauer oder Abschlussorientierung inklusive aller damit einhergehenden Kosten, also §§ 81 - 87a SGB III

(nicht der Bürgergeldbonus, der auch weiterhin nur den Bürgergeldbeziehenden und deshalb von den JC gezahlt wird) zuständig sein. Die JC identifizieren in ihren Beratungsgesprächen einen Weiterbildungsbedarf und verweisen für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Bewilligung einer konkreten Maßnahme an die AA. Die JC werden von den AA über die FbW-Entscheidungen informiert und betreuen die ELB während der Maßnahmeteilnahme umfassend weiter.

11. Wer prüft die Voraussetzungen gem. § 81 SGB III? Wer erstellt den Bescheid? Wer erstellt einen Ablehnungsbescheid? Wer ist für die Widerspruchssachbearbeitung zuständig? Wie wird das Jobcenter, das ja u.U. in einem Kooperationsplan den Weiterbildungsbedarf mit den ELB gemeinsam erarbeitet hat dabei eingebunden?

BMAS: Die Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt in den AA, die den entsprechenden Bescheid erstellen und, bei einer Bewilligung, auch die gesamte Maßnahmeabwicklung innehaben. Widersprüche, eine FbW-Entscheidung betreffend, bearbeiten die AA. Die JC werden von den AA über die FbW-Entscheidungen informiert und betreuen die ELB während der Maßnahmeteilnahme umfassend weiter. Etwaige Abstimmungsformate zwischen JC und AA können hierbei unterstützen und sollen auf lokaler Ebene vereinbart werden.

12. Wer ist für Kurzqualifikationen zuständig, die über FbW förderfähig sind? Kann das JC „kleinere“ Qualifizierungen noch selbst vornehmen, z. B. um eine zeitnahe Arbeitsaufnahme zu ermöglichen (z. B. Gabelstaplerschein dessen Erwerb zwei Tage dauert, etc.)?

BMAS: Die AA sind für alle FbW-Maßnahmen, unabhängig von deren Dauer, zuständig. Die JC haben weiterhin die Möglichkeit, auch andere Maßnahmen nach dem SGB II durchzuführen und z. B. die Vermittlung beruflicher Kenntnisse in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nach § 45 SGB III innerhalb der maximal zulässigen acht Wochen zu realisieren.

13. Wer entscheidet über den Erwerb von Grundkompetenzen?

BMAS: Der Erwerb von Grundkompetenzen ist in § 81 Abs. 3a SGB III geregelt und fällt damit künftig in die Entscheidungshoheit der AA.

14. Wer ist verantwortlich für die Beauftragung und Finanzierung ärztlicher und psychologischer Gutachten zur Klärung der Eignung? Werden BA-seitig zeitliche Rahmen zugesichert, in denen ein Gutachten vorliegen muss? Oder fallen diese Schritte bereits in den Zeitraum der Zuständigkeit der BA?

BMAS: Da den AA die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zufällt, entscheiden die AA auch über das Erfordernis der Beauftragungen entsprechender Begutachtungen. Im Rahmen der Reha-Bedarfserkennung bleiben die JC in der bisher bestehenden Verantwortung. Falls erforderlich, können hierzu weiterhin die Fachdienste einbezogen werden. Bei der konkreten Bedarfsfeststellung kann ggf. der leistende Rehaträger eine weitere Begutachtung nach §17 SGB IX veranlassen.

15. Wer hat die Verantwortung für die Beratung und die Vereinbarung des Bildungsziels?

BMAS: Die JC identifizieren im Rahmen der Potenzialanalyse den Weiterbildungsbedarf für die Erreichung des Integrationsziels und verweisen die ELB, ggf. auch mit einer Einschätzung zu einem möglichen Bildungsziel, zur Beratung an die AA, die jedoch

eigenverantwortlich über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bildungsziel und eine konkrete Maßnahme entscheiden.

16. FbW ist oft ein Prozess in der Arbeit mit den Kunden. Beginnt der bei der BA neu mit eigener Potentialanalyse?

BMAS: Die Durchführung der Potenzialanalyse, in deren Rahmen evtl. Weiterbildungsbedarf identifiziert wird, obliegt weiterhin dem JC (vgl. § 15 SGB II). Sollte die AA im Zuge der FbW-Beratung relevante Kenntnisse zu persönlichen Merkmalen der oder des ELB gewinnen, die z. B. zu einer Ablehnung der FbW führen, wird sie diese dem JC mitteilen, das die Hinweise für die Fortschreibung des Kooperationsplans berücksichtigen kann.

17. Werden alle zukünftigen/möglichen Reha-Fälle von der AA beraten (Stichwort: unterschiedliche Trägerschaft) – wer koordiniert das Verfahren?

BMAS: Nein. Die Übertragung betrifft nur die Zuständigkeit für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in BA-Trägerschaft. Eine Beratung durch die AA erfolgt in den Fällen, in denen die BA (voraussichtlich) zuständiger Rehabilitationsträger ist. Für die Koordinierung des Rehabilitationsverfahrens ist wie bisher der jeweils leistende Rehabilitationsträger verantwortlich.

18. Wie werden die Jobcenter in eine Planung von Fällen (Anzahl von möglichen Qualifizierungen für ein Geschäftsjahr) mit einbezogen? Siehe jetzt das Thema Jobturbo, da sollten die Jobcenter zukünftig in die FbW Planungen eingebunden werden.

BMAS: Am Verfahren der jährlichen Bildungszielplanung ändert sich nichts bzw. können bei Bedarf vor Ort zwischen AA und JC neue Verfahren etabliert werden, um die Weiterbildungsbedarfe der ELB bei der Bildungszielplanung adäquat zu berücksichtigen.

19. Wer hält die Teilnahme während der FbW nach? Wie ist das Verfahren bei Fehlzeiten? Wer kontrolliert die Anwesenheit? Wer ist zuständig, wenn das Maßnahmeziel gefährdet ist?

BMAS: Für die Abwicklung, Finanzierung, Durchführung und Qualitätssicherung von FbW-Maßnahmen sind die AA zuständig. Dies beinhaltet auch den Austausch mit den Bildungsträgern, die die AA über Fehlzeiten auch der ELB informieren. Die AA nehmen im Bedarfsfall bei Fehlzeiten Kontakt zu den JC auf. Da den JC die Integrationsverantwortung der ELB auch während der Maßnahmen obliegt, können die JC Maßnahmen zur Intervention und ggf. weitere erforderliche Unterstützungsangebote im Rahmen des SGB II (z. B. § 16a und § 16k) prüfen. Bei einer fehlenden Mitwirkung der ELB im Rahmen der FbW können JC diese ggf. über § 15 Abs. 5 Satz 2 bzw. Abs. 6 mit Rechtsfolgen einfordern.

20. Wer prüft und zahlt Weiterbildungskosten aus (Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung, Kinderbetreuungskosten)?

BMAS: Die AA tragen alle mit der FbW einhergehenden Kosten; mit Ausnahme des Bürgergeldbonus, der weiterhin nur den Bürgergeldbeziehenden und deshalb von den JC gezahlt wird.

Letztentscheidung BA oder Jobcenter?

21. Wer hat die Letztentscheidung, wenn das JC im Beratungsgespräch den Qualifizierungs-/Weiterbildungsbedarf feststellt, eine FbW empfiehlt und im Kooperationsplan niederlegt und die AA bei Prüfung der Voraussetzungen zu einer anderen Einschätzung gelangt? Wie soll in Fällen unterschiedlicher FbW- und Reha-Bedarfseinschätzungen von JC und AA verfahren werden? Ist eine Einschätzung der Jobcenter zum Qualifizierungsziel erwünscht und fließt sie in die Beratung durch die BA mit ein? Was passiert, wenn Uneinigkeit hinsichtlich des Bildungsziels besteht? Hat das JC Einfluss (Vetorecht) auf das Beratungsergebnis bzw. die geplante FbW oder deren Ablehnung? Stichwort: passende Fortbildung – da bei den JC die Integrationsverantwortung liegt!

BMAS: Die AA tragen die Kosten und deshalb auch die Verantwortung für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung zu einer FbW. Das JC hat grundsätzlich kein Vetorecht. Regionale Absprachen und Vereinbarungen zwischen AA und JC, wie bei Konfliktfällen zu verfahren ist, können im kommenden Jahr getroffen werden.

22. Wäre es auch denkbar, dass in einer gemeinsamen Beratung zwischen Integrationsfachkraft der Agentur für Arbeit und der zuständigen Integrationsfachkraft im Jobcenter über eine Weiterbildung entschieden wird? Das Vertrauensverhältnis, das u.U. über Jahre hinweg mit der Vermittlungsfachkraft im Jobcenter aufgebaut wurde, könnte hier hilfreich sein.

BMAS: AA und JC können vor Ort in Vereinbarungen generell oder in Einzelfällen individuell entscheiden, ob gemeinsame Beratungsgespräche (ggf. auch über Videoberatung) durchgeführt werden sollen. Hierbei ist auch die Zustimmung der ELB einzuholen.

23. Wer entscheidet bei einem Maßnahmeabbruch? Die Integrationsfachkraft im Jobcenter oder in der Agentur für Arbeit? Maßnahmeabbrüche haben oftmals auch Hintergründe, die im familiären Bereich liegen. Kenntnisse liegen der Integrationsfachkraft der Agentur für Arbeit hier nicht vor. Insofern sollte hier ein Mechanismus geschaffen werden, der auch hier ein gemeinsames Vorgehen beider Integrationsfachkräfte sicherstellt.

BMAS: Die AA als Kostenträger entscheiden über Fortführung oder Abbruch einer FbW. Über die Ausgestaltung eines vorhergehenden Austauschs zu den Gründen können regionale Vereinbarungen zwischen AA und JC getroffen werden.

24. Wer führt das Absolventenmanagement durch (JC oder AA)? Und wann setzt das Absolventenmanagement ein?

BMAS: Für das Absolventenmanagement sind die JC zuständig. An den Zeitpunkten für dessen Durchführung ändert sich nichts (siehe FW FbW bzw. Leitkonzept 4PM).

Beratungsverantwortung vs. Integrationsverantwortung

25. Vorrang? Können die JC während des Beratungsprozesses der AA Integrationen vornehmen bzw. VV unterbreiten?

BMAS: Die Integrationsverantwortung obliegt den JC. Ein Verweis zur Beratung an die AA erfolgt erst, wenn im Kooperationsplan die Integrationsstrategie festgelegt wurde. Insofern dürften VV während einer FbW selten zielführend sein.

Während eines Rehabilitationsverfahrens werden gemeinsam die Teilhabeziele formuliert und im Teilhabeplan festgehalten. Die Integrationsverantwortung inkl. VV Erstellung liegt

weiterhin beim JC, allerdings müssen diese Aktivitäten zu den Vereinbarungen aus dem Teilhabeplan passen.

26. Was beinhalten beide Aspekte und wie beeinflussen sich die beiden Ziele?

BMAS: siehe Nr. 25

Datenaustausch:

27. Wird ein automatisierter Datenaustausch gewährleistet, um Doppelerfassungen zu vermeiden?

BMAS: Über die bestehenden Schnittstellen zwischen AA und gE über VerBIS und COSACH ist ein Datenaustausch gewährleistet. Zwischen AA und zKT müssen regionale Prozesse abgestimmt und etabliert werden. Es bleibt zu prüfen, wie ein Datenaustausch mit den zKT möglich werden könnte.

28. Wie erhalten die Jobcenter Informationen zum aktuellen Verfahrensstand? Wie fließen die Informationen während den Maßnahmen (Fehlzeiten, Prüfungsergebnisse, Abschluss etc.)?

BMAS: Ein enger Austausch zwischen den AA und den JC während der Teilnahme von ELB an Maßnahmen ist unerlässlich und kann über regionale Vereinbarungen geregelt werden. Im Rehabilitationsverfahren werden die JC zudem über das Teilhabeplanverfahren einbezogen.

29. Besondere Herausforderung ist sicherlich die Rolle der zugelassenen kommunalen Träger. Es gibt hier keine kompatiblen Fachverfahren. Vereinbarungen allein werden hier nicht ausreichen. Wie kann hier die IT-Schnittstelle gelöst werden? Wie soll der Datentransfer stattfinden? Wie werden die Übergänge zwischen zKT und Agentur für Arbeit gestaltet?

BMAS: Zwischen AA und zKT müssen regionale Prozesse abgestimmt und etabliert werden. Eine IT-Schnittstelle muss neu geschaffen werden. Mögliche Lösungen werden auf Machbarkeit untersucht, sobald die Soll-Prozesse die Ableitung von konkreten Anforderungen an eine solche Schnittstelle zulassen. Inwieweit die BA bereits zum 01.01.25 eine Schnittstelle anbieten kann, ist derzeit noch offen und abhängig von der erwarteten Komplexität.

30. Soll es regelhafte Fallkonferenzen geben?

BMAS: siehe Nr. 22

Rechtscharakter Kooperationsvereinbarungen im SGB II versus Rechtscharakter Eingliederungsvereinbarungen im SGB III

31. Wie wird das während FbW gehandhabt?

BMAS: Die ELB bleiben weiterhin in der umfassenden Betreuung der JC, mit denen sie einen Kooperationsplan haben. Der Abschluss einer EinV während der Teilnahme an Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Während eines Rehabilitationsverfahrens wird ein

Teilhabeplan durch die AA erstellt. Der Inhalt des Teilhabeplans soll im Kooperationsplan berücksichtigt werden, um ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen.

32. Müssen Bürgergeldbeziehende während FbW bzw. wenn sie sich im Beratungsprozess mit der AA befinden, doch wieder eine EGV abschließen?

BMAS: siehe Nr. 31

33. Wer erstellt Schnittstellenpapiere/Weisungen/Arbeitshilfen?

BMAS: Regionale Vereinbarungen zu Schnittstellen werden vor Ort getroffen. BMAS schlägt vor, den Prozess gemeinsam mit den Ländern und der BA auf übergeordneter Ebene zu unterstützen.

Bürgergeldbonus, Weiterbildungsgeld und -prämie:

34. Wie kann verhindert werden, dass insbes. Leistungsberechtigte, deren Qualifizierungsmaßnahme mit dem Bürgergeldbonus gefördert werden, auf dem Weg vom JC zur AA „verloren“ gehen?

BMAS: Die Zahlung des Bürgergeldbonus beginnt erst mit der Aufnahme einer FbW und endet mit Abschluss bzw. Abbruch der FbW. Der Bürgergeldbonus nach §16j SGB II ist eine parallel zum Rehabilitationsverfahren bzw. auch parallel zur FbW durch das JC zu erbringende Leistung. Weiterbildungsgeld und -prämie sind Leistungen, die zusammen mit dem Übergang der Leistungsverantwortung künftig durch die AA erbracht werden. Insofern gehen für die ELB keine Ansprüche verloren.

35. Sieht das BMAS hierzu grundsätzlich die Möglichkeit, unterschiedliche Prozesse je nach Fördermaßnahme aufzusetzen und bspw. bei den mit Bürgergeld geförderten Maßnahmen eine engere Einbindung und/oder Begleitung durch die IFK der JC zu ermöglichen?

BMAS: Die JC bleiben während der Maßnahmeteilnahme für die umfassende Betreuung der ELB zuständig (Integrationsverantwortung). Über die Intensität der Betreuung ist im Einzelfall und in Abstimmung mit der für die Maßnahme zuständigen AA zu entscheiden.

36. Soll der Bürgergeldbonus (§ 16 j SGB II), der im Rahmen der Übertragung von gesetzlichen Regelungen zur Weiterbildungsförderung aus dem SGB II ins SGB III nicht übergeht künftig durch die AA oder die JC geprüft und finanziert werden?

BMAS: siehe Nr. 34; Die Zahlung des Bonus ist als Pflichtleistung an die Teilnahme an der Maßnahme gekoppelt. Die AA informiert das JC über Beginn und Ende der Maßnahme, das JC initiiert die Zahlung des Bonus für diesen Zeitraum.

37. Haben Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die Änderungen einen Anspruch auf die Ausbildungsprämie und das Ausbildungsgeld? Wenn nein, wieso nicht?

BMAS: Ja, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA haben weiterhin bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausbildungsgeld und -prämie. Am Kreis der mit dem Bürgergeld-Gesetz geregelten Berechtigten für Ausbildungsgeld und -prämien ändert sich nichts.

Sonstiges

38. Liegt bereits eine ressortabgestimmte Fassung der Formulierungshilfe vor oder wann ist damit zu rechnen?

BMAS: Ja



676-23 A.pdf

39. Wie soll das aufgebaute und für die Betreuung äußerst wichtige Vertrauen zwischen Vermittlerinnen und Vermittlern der JC und Kundinnen und Kunden beim Übergang auf die AA gesichert werden und ein Hin- und Herschieben der hilfsbedürftigen Zielgruppe zwischen AA und JC verhindert werden?

BMAS: siehe Nr. 21 und 22

40. Was passiert, wenn Beratungsgespräche bei der AA nicht wahrgenommen werden?

BMAS: siehe Nr. 19

41. Können sich weiterbildungsinteressierte SGB II Bezieher auch direkt an die BA wenden?

BMAS: Die Verantwortung für die umfassende Betreuung der ELB obliegt den JC. Die ELB haben sich für eine Erstberatung grundsätzlich an ihr JC zu wenden. Sollte das JC einen Weiterbildungsbedarf identifizieren, verweist es die ELB an die AA.

42. Wäre eine Rückübertragung der Weiterbildungsgewährung vom SGB III ins SGB II möglich und sinnvoll? (Vergleichbar der Dienstleistungserbringung über Vereinbarungen; Kostenerstattung durch die AA an die JC)

BMAS: Jede Form der Rückübertragung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (mit Blick auf die Verantwortungsklarheit) und erfordert komplexe rechtliche Ausgestaltung, sodass sich diese Verwaltungsstrukturen nur bedingt für eine Massenverwaltung eignen.

43. Werden gemeinsame Standorte JC/AA (Bürogemeinschaften) für eine „warme“ Übergabe für möglich und notwendig erachtet? Wo erfolgt die Beratung? Bei der örtlichen Afa oder an einem zentralen Ort?

BMAS: siehe Nr. 22

44. Werden Maßnahmennummern nur noch von der BA vergeben?

BMAS: Für FbW- und Reha-Maßnahmen, die künftig ausschließlich in alleiniger Zuständigkeit der AA liegen, werden ausschließlich durch die AA Maßnahmennummern vergeben. Für alle anderen Instrumente erfolgt dies durch den jeweils zuständigen Kostenträger AA oder JC.